

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 42

Mittwoch, den 30. Mai

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kleie aus Umlagegetreide.

Der Preis für Kleie des 4., 5. und 6. Sechstels
der Getreideumlage ist auf
22 000 Mark je Zentner
für den Kreis Belgard festgesetzt.

Soweit die Kleie auf diese Raten zur Abliefe-
rung gelangt ist, haben die Empfänger diesen Preis
sofort an die Getreidekommissionäre des Kreises zu
zahlen.

Weitere Anlieferungen erfolgen demnächst.

Belgard, den 26. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kleinverkaufspreise für Britetts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom
9. April d. Js. setze ich für die ab 16. v. Mts.
verladenen Britetts folgende Höchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus	7220 Mk. je Ztr.,
bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus frei Haus	7600 Mk. je Ztr.,
bei Lieferung ab Lager des Händlers	7600 Mk. je Ztr.

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekannt-
machung vom 5. Februar d. Js. gelten auch für
diese Britetts.

Belgard, den 27. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Warnung vor Preistreiberei.

Die strengen Strafvorschriften gegen Preistreiberei
sind durch das Notgesetz noch weiter verschärft worden.
Zugleich ist dafür gesorgt worden, daß jeder Fall der
Preistreiberei rücksichtslos zur Ahndung gebracht wird.

Der Preistreiberei macht sich schuldig:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise
fordert oder sich oder einem anderen gewähren
oder versprechen läßt, die einen übermäßigen Ge-
winn enthalten (Preiswucher);
2. wer für die Vermittlung von Geschäften über Ge-
genstände des täglichen Bedarfs übermäßig hohe
Vergütungen fordert oder sich oder einem ande-

ren gewähren oder versprechen läßt (Provisions-
wucher);

3. wer mit Gegenständen des täglichen Bedarfs Ket-
tenhandel treibt;
4. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur
Veräußerung bestimmt sind, zurückhält, um später
einen übermäßigen Gewinn zu erzielen (Waren-
zurückhaltung);
5. wer durch unlautere Machenschaften die Preise
für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern
oder hochzuhalten sucht.

Strafbar sind auch die Verabredung einer Preis-
treiberei sowie die Verleitung und das Erbieten zur
Preistreiberei.

Die Strafen für Preistreiberei sind Gefängnis und
hohe Geldstrafen. Für besonders schwere Fälle und im
Rückfall ist Zuchthaus, in besonders schweren Fällen
überdies Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht.

Jedes Verschleppen lebenswichtiger Gegenstände ins
Ausland ist mit Zuchthaus und unbeschränkter Geld-
strafe bedroht.

Neben diesen Hauptstrafen sind für Preistreiberei
und Verschleppen nach dem Ausland vorgeesehen:

1. die Einziehung des wucherischen Gewinns, und
zwar auch dann, wenn er an einen anderen ver-
schoben oder auf einen Erben übergegangen ist;
2. Entziehung der Handels erlaubnis oder Unter-
sagung des Handels;
3. Ehrverlust;
4. Polizeiaufsicht;
5. die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, ins-
besondere durch Anschlag im Geschäftsraum des
Täters;
6. für Ausländer die Ausweisung aus dem Reichs-
gebiet.

Die Aburteilung der Preistreiberei ist in erster
Reihe den Wuchergerichten zugewiesen. Das Verfahren
vor den Wuchergerichten ist so geordnet, daß die Strafe
der Tat auf dem Fuße folgen kann. Die Strafvoll-
streckungsbehörden sind angewiesen, Strafen wegen Preis-
treiberei so schnell als möglich zum Vollzuge zu bringen.

Belgard, den 28. Mai 1923.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Landrat.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, bis zum 5. Juni 1923 an den Kreis Ausschuss in Belgard einzufenden:

- die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung;
- die Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählarten für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1923.

Den obigen Unterlagen sind beizufügen:

- die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittel-Abmeldescheine;
- die ausgestellten Zählarten;
- die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Bordrucke der Lebensmittel-Abmeldescheine.

Zur allgemeinen Beachtung weise ich auf Nachstehendes noch besonders hin:

Zuzüge dürfen bei der Fortschreibung nur berücksichtigt werden, wenn für sie Lebensmittelabmeldescheine oder Zählarten vorgelegt werden können, oder, falls ein Lebensmittelabmeldeschein nicht zu beschaffen war, eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, in welcher dieser Tatbestand festgestellt ist. Für Zugehende durch Entlassungen bei der Schutzpolizei dienen die für diesen Zweck besonders ausgestellten Entlassungsbescheinigungen der Schutzpolizei-Dienststellen als Unterlage, für Zuzüge durch Entlassungen aus dem Gefängnis die Entlassungsbescheinigungen der Strafanstalten. Zählarten dürfen nur für die aus dem Auslande (einschl. der abgetretenen deutschen Gebiete) zuziehenden Personen ausgestellt werden, dagegen nicht für Personen, die aus den besetzten Gebieten (wie z. B. dem Ruhrgebiet) zugezogen sind; diese Personen erhalten vielmehr Lebensmittelabmeldescheine. Als Fortzüge sind alle Fälle zu rechnen, in denen ein dauernder Lebensmittel-Abmeldeschein ausgestellt ist.

Geburten und Sterbefälle sowie Einziehungen zum und Entlassungen aus dem Dienste im Heere und in der Marine dürfen bei der Fortschreibung nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Bescheinigungen der Standesämter und Militärbehörden nachgewiesen sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zur Versorgungsberichtigten Zivilbevölkerung, die durch die Fortschreibung erfaßt wird, gehören:

- sämtliche Selbstversorger für Brot,
- die Brotkartenempfänger,
- diejenigen Personen, die nach dem Erlass vom 8. September 1922 vom Brotkartenbezug ausgeschlossen sind.

Dagegen werden durch die Fortschreibung nicht erfaßt:

- die Beamten der Schutzpolizei,
- die Strafanstaltsinsassen und
- die Reichswehrangehörigen, auch wenn sie burlaubt sind.

Ich ersuche um sofortige Beachtung und pünktliche Erledigung, damit der Kommunalverband bei der Zuweisung von Brot, Mehl usw. nicht geschädigt wird und damit auch weitere Kosten vermieden werden.

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen. Landrat.

Betrifft Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes.

3. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922, des 1. Nachtrages vom 24. Januar 1923 und des 2. Nachtrages vom 22. März 1923

wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

I.

Der erste Absatz des § 2 der Anordnung vom 6. November 1922 — Kreisblatt Nr. 4 für 1922 — er-
21. Dezember hält folgende Fassung:

Die zur Grundmiete zu erhebenden Zuschläge werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zinssteigerung 30 v. H.,
- b) für die Betriebskosten einschließlich Verwaltungskosten 600 v. H.,

während für

- die für das Haus zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern,
- das Schornsteinfegergeld,
- Flur- und Treppenbeleuchtung,
- Feuer- und Haftpflichtversicherung

die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Mieträume anderer Art umzulegen sind.

Hierbei sind auch Räume, für die die gesetzliche Miete zu zahlen ist, oder nicht vermietet sind, zu berücksichtigen.

- g) für laufende Instandsetzungsarbeiten bei Wohnräumen 1000 v. H.,
bei gewerblichen Räumen 1250 v. H.

II.

Der 1. Absatz des § 33 der Anordnung vom 6. November 1922 erhält folgende Fassung:

Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 300 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommenfalls vom Mietseinerigungsamt festgesetzt.

III.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft. Die für die Gemeinde Bornert ergangenen besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Betrifft Vertretung der Amtsvorsteher für die Bezirke Kamissow und Standemin.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kamissow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist in Kamissow, ist bis Ende Juni aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für obige Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Administrator Göttel in Ragtow.

In den Amtsvorstehergeschäften für den Amtsbezirk Standemin, deren stellvertretungsweise Führung ihm oblag, wird er durch Herrn Amtsvorsteher Maas-Denzen vertreten.

Die betr. Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort bekannt zu machen.

Belgard, den 29. Mai 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Boplow, Herr Rittergutsbesitzer Hübnert in Bruzen, ist für die Zeit vom 26. Mai d. Js. ab auf 4 Wochen aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während dieser Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer Wöller, in Gr. Boplow.

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Landrat.

Der Oberlandjäger Koos in Polzin ist vom 1. Juni bis einschl. 1. Juli d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung während dieser Zeit übernimmt in den Ortsschaften des Amtsbezirks Gr. Pöplow der Oberlandjäger Podschun in Polzin und in den Ortsschaften des Amtsbezirks Collatz der Oberlandjäger Kollersch in Polzin.

Belgard, den 29. Mai 1923.

Der Landrat.

Der Oberlandjäger Pipahl in Podewils ist vom 18. Mai bis 15. Juni d. Js. beurlaubt. Die Vertretung für diese Zeit übernimmt der Landjäger Bark in Belgard.

Belgard, den 19. Mai 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Fork aus Belgard ist wieder gesund und hat am 23. Mai d. Js. seinen Dienstbezirk übernommen.

Belgard, den 29. Mai 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Strehlow in Damen ist wieder gesund und hat am 28. d. Mts. seinen Dienstbezirk übernommen.

Belgard, den 29. Mai 1923.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, mir binnen 14 Tagen einen Bericht über die in der Ortsschaft vorhandenen bewohnten Storch-nester anzugeben. Auch sind die unbewohnten Nester anzugeben. Seit welchem Jahre die Störche nicht wieder-gelehrt sind und welche Ursachen etwa ihr Ausbleiben-beranlaßt hat. (Gewaltsame Zerstörung des Nestes, Um-bau des Hauses, neues Dach, Feuersbrunst usw.).

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch.

Meine Bekanntmachung vom 8. d. Mts. in Nr. 33 des Kreisblatts ist bis jetzt von mehreren Ortsvorständen nicht erledigt worden.

Ich erinnere hierdurch an Einreichung der verlangten Bescheinigung binnen längstens 5 Tagen bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 1000 Mark.

Belgard, den 29. Mai 1923.

Der Landrat.

Vj. d. M. d. J. v. 12. 5. 1923 — II G 1636, betr. Auflösung u. Verbot d. „Proletarischen Hundertschaften“.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gef. zum Schutze der Republik v. 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) werden die sogen. „Proletarischen Hundertschaften“ hiermit für das Preussische Staatsgebiet aufgelöst und verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 19 Abs. 3 d. Gef. bestraft.

Gegen dieses Verbot ist nach § 17 Abs. 3 a. a. D. immer-halb zweier Wochen seit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorstehende, zum Zwecke des Erlasses der Zustellung im Deutschen Reichs- und Preuss. Staatsanzeiger veröffentlichte Verfügung gebe ich zur Kenntnis mit dem Auftrage an die Ortspolizeibehörden, soweit innerhalb ihres Polizeibereiches derartige Hundertschaften vorhanden und ihre Führer bekannt sind, diesen Führern die Auflösungsverfügung unter Hinweis darauf, daß die Beschwerdefrist vom Tage der Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger läuft, mit-zuteilen.

Alle Polizeibehörden haben für die Auflösung der vor-handenen Hundertschaften mit aller Entschiedenheit Sorge zu tragen. Jedem weiteren Auftreten derartiger Hundert-schaften ist künftighin mit allen polizeilichen Mitteln ent-gegenzutreten; gegen Mitglieder, die sich künftig an Auf-zügen oder Übungen der aufgelösten Hundertschaften und dgl.

beteiligen, und insbesondere gegen Führer solcher Hundert-schaften ist ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 des Gef. z. Sch. d. Republik (RGBl. 1922 Teil I S. 585) einzuleiten.

Belgard, den 28. Mai 1923.

Der Landrat.

Vj. d. M. d. J. v. 4. 5. 1923 — I d 636, betr. Ge-meindevorsteher als Schöffen.

Gemeindevorsteher gehören nicht zu den gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 34 Ziff. 6 GerVerfGef. (RGBl. 1898 S. 371). Sie können also zum Amte eines Schöffen oder Geschwor-nen berufen werden und sind in die Urliste aufzunehmen.

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Landrat.

Um der noch immer recht erheblichen Verbreitung der Läuseplage unter den Schulkindern wirksamer, als es bisher möglich war, entgegenzutreten zu können, und um fernere unliebsame Verzögerungen bei Schließung bezir.-Wiedereröffnung von Schulen zu vermeiden, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 — M 11957, II, III — (Ges.-Bl. S. 615) in folgender Weise geändert:

I. Im § 3 wird unter h) hinter „Tollwut (Wasser-scheu, Ohse)“ hinzugefügt: „Verlaufung (Kleiderläuse, Kopfläuse).“

II. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung der Schulschließung trifft nach An-hören des Kreisarztes und im Einvernehmen mit ihm der Leiter der Schule, in Volksschulen mit weniger als 3 Schulstellen der Vorsitzende des Schulvorstandes (Schul-deputation). In jedem Falle ist der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium) von der Schließung unter Angabe der Gründe und des Gutachtens des Kreis-arztes unverzüglich Mitteilung zu machen.“

III. In § 14 fällt der Schlusssatz: „In den Fällen . . . zu berichten“ fort.

IV. § 16 erhält folgende Fassung:

„Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit ge-schlossenen Schule oder Schulklassen kann nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes vom Schulleiter, in Volksschulen mit weniger als drei Schulstellen vom Vor-sitzenden des Schulvorstandes (Schuldeputation) ange-ordnet werden. Es muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklassen sowie der dazu gehörigen Nebenräume, soweit sie nach dem Urteil des Kreisarztes notwendig ist, vorangehen. Der Schul-aufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium) ist von der Wiedereröffnung umgehend Mitteilung zu machen.“

Zu I. bemerke ich ergänzend, daß die vom Lehrer an die Eltern verlausteter Kinder zu stellende Forderung, für die Entlausung der Kinder Sorge zu tragen, durch den § 26 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sobald dieses in Kraft getreten ist, wirksam unterstützt wird.

Abdruck des Erlasses erfolgt in der Volkswohlfahrt. Berlin W. 66, den 5. April 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt, gez. Hirtsfelder.

Belgard, den 25. Mai 1923.

Der Landrat.

Der Schützenverein Arnhausen wird am Sonntag den 3. Juni, von 2 Uhr nachmittags ab im Mogsitzta ein Breisschießen veranstalten. Schußrichtung gegen die Mogsitzberge.

Am Arnhausen, den 28. Mai 1923.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, welche die summarischen Mutterrollen bezw. Namensverzeichnisse sowie die Heberollen für die Wohnungsbauabgabe — rosa Formular, nicht weißes — noch nicht eingereicht haben, werden zur sofortigen Einsendung aufgefordert.

Preuß. Katasteramt.
F. U.: gez. Schöpe

Unfallversicherungsbeiträge 1922.

Nach Anzeige der Kreiskommunalkasse sind noch folgende Ortschaften mit Einzahlung der Unfallversicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 1922 im Rückstande:

Belgard Stadt, Polzin Stadt, Gemeinden: Arnhausen, Battin, Bramstädt, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Collatz, Darto, Gr. Pantnin, Gr. Poplow, Gr. Tychow, Hohenwardin-Brosland, Jagertow, Kl. Ramin, Kowall, Rassin, Neukülitz, Pumlow, Reinfeld, Ristow, Seligsfelde, Vorbruch, Warnin, Wuzow, Zadtow, Zarnefanz, Zietlow, Ziezeness, Güter: Battin, Bramstädt, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Bugle, Collatz, Dinkuhlen, Dotenheide, Drenow, Ganzlow, Gauerkow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow,

Gr. Reichow, Gr. Tychow, Grüssow, Jagertow, Jeferitz, Kamissow, Kieckow, Kl. Kröffin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Woldekow, Klockow, Lantow, Lasbed, Lätzig, Mandelatz B, Neu Collatz, Passentin, Quisbernaw, Rarzin, Reinfeld, Rizerow, Rottow, Schmenzin, Siedlow, Tiegow, Ziegow, Warnin, Wold, Tychow, Wuzow, Zietlow.

Unter Hinweis auf unsere Kreisblattsverfügung vom 15. April d. Jz. — Kreisblatt Nr. 30, Seite 152 — und die Erinnerungsverfügung vom 16. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 40, Seite 192 — ersuchen wir die oben genannten Herren Ortsvorsteher nochmals, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die genannten Beiträge nunmehr spätestens bis zum 10. Juni restlos bei der Kreiskommunalkasse hier eingezahlt werden. Beiträge, die bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben worden sind, sind von den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken bestimmungsmäßig zu verauslagen. Aus einer etwaigen Richterhebung von Beiträgen darf also ein Grund für die verzögerte Ablieferung nicht hergeleitet werden.

Belgard, den 29. Mai 1923.

Der Sektionsvorstand der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Verpachtung der Pferdewiesen.

Die Verpachtung von 165 Wiesen-Parzellen auf den städtischen Pferdewiesen zur Grasnutzung für das laufende Erntejahr erfolgt am

Mittwoch, dem 30. Mai 1923,
von vormittags um 8 Uhr ab

im Sitzungssaal des Rathhauses, wozu wir hiermit einladen.

Die Verpachtung der hinteren Pferdewiesen erfolgt am

Sonabend, dem 2. Juni 1923,

zu derselben Zeit.

Belgard, den 24. Mai 1923.

Der Magistrat
Müte.

Kaufe

zu höchsten Tagespreisen
alte Fahrrad-Rahmen
und Zubehörteile.

Fahrradzentrale
am hohen Tor Franz Baser.

**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem-
peltet Fleisch von noige-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlg. zahle Probitton

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Achtung!

Landwirte!

Achtung!

**Auf der Tierschau in Belgard
am 2. und 3. Juni**

Vorführung der neuartigen Schrot- und Backmehlmühle

Viel
nachgeahmt!



„HOCO“

Nie
erreicht!



Original-Konstruktion

das Ideal des praktischen Landwirts

vereinigt alle Vorzüge einer modernen Kundenmüllerei. Das, was sonst 3 bis 4 Maschinen verrichten mußten, macht jetzt **eine einzige Maschine.**

Leistung:

Es wurden vermahlen in einem Arbeitsgang:

	Ausbeute	Zeit	Kraftverbrauch
1 Ztr. Roggen	56 %	15 Min.	1,3 Kwstd.
1 Ztr. Weizen	60 %	13 Min.	1,2 Kwstd.

Es wird gebeten, Getreide (1/2 Ztr.) nebst Säcke für Mehl u. Kleie mitzubringen.

„HOCO“-Vertrieb

Georg Adam, Köslin
Fernruf 614.

Paul Schumacher, Belgard
Fernruf 271.

**Manometer-
Reparaturen**

führt seit 30 Jahren aus
A. E. Sckell, Stettin.



Mein reichhaltiges Lager
guter und gepflegter

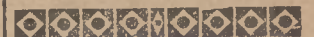
**Weine und
Schaumweine**

bringe in empfehlende Er-
innerung. Besonders

**1921er Rhein- und
Moselweine**

der besten Lagen.

Bernh. Maas



Metallbetten

Stahlmatrassen, Kinderbetten,
dir. a. Verb. Katalog 53 & frei.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.).